

### **3. Satzung der Gemeinde Ramsla zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ramsla**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Ramsla folgende Satzung:

#### **§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ramsla vom 02.07.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt – Gemeindejournal – 7. Ausgabe vom 02.07.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Ramsla zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Ramsla vom 02.11.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltstedt – Gemeindejournal – 11. Ausgabe vom 01.11.2012, wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Beitragssatz – wird um den Absatz 3 ergänzt:

- (3) Für die im Jahr 2012 erbrachten Investitionsaufwendungen zu der Baumaßnahme „Erneuerung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Schwerstedter Straße“ beträgt der Beitragssatz 0,0784 € pro m<sup>2</sup> gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Ramsla, den 01.09.2013  
Gemeinde Ramsla

Dr. Basche  
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt am 23.07.2013.

- Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal", 9. Ausgabe vom 01.09.2013.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.